

DIE AUSGLEICHSABGABE FÜR DAS JAHR 2019

– Anzeigepflicht bis 31. März 2020 beachten

Ab einer Betriebsgröße von jahresdurchschnittlich monatlich **mindestens 20 Arbeitsplätzen** sind in Deutschland alle Unternehmen verpflichtet, wenigstens 5% ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen oder eine entsprechende Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Zu den schwerbehinderten Beschäftigten zählen:

- Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- Beschäftigte, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind

Für bestimmte schwerbehinderte Beschäftigte kann im Einzelfall eine Anrechnung auf mehrere Pflichtarbeitsplätze erfolgen (Mehrfachanrechnung). Die Entscheidung trifft die Agentur für Arbeit.

Zudem können Auszubildende mit Schwerbehinderung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden.

Arbeitgeber mit entsprechender Betriebsgröße müssen deshalb für das abgelaufene Kalenderjahr 2019 **bis spätestens 31. März 2020** ihre Beschäftigungsverhältnisse der zuständigen **Agentur für Arbeit** anzeigen sowie eine sich daraus ergebende Ausgleichsabgabe an das **Integrationsamt** überweisen.

Für die Höhe der Ausgleichsabgabe gelten je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz folgende Staffelbeträge:

- 125 € Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
- 220 € Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
- 320 € Beschäftigungsquote unter 2 %

Für **Kleinbetriebe** gelten folgende Ausnahmen:

Anzahl Arbeitsplätze (Jahresdurchschnitt)	Pflichtarbeitsplätze (pro Monat)	Anzahl beschäftigter schwerbehinderter Menschen	Staffelbetrag
20 bis unter 40	1	unter 1	125 €
40 bis unter 60	2	unter 1 1 bis unter 2	220 € 125 €

Für die **Anzeige und als Berechnungshilfe** stellt die Agentur für Arbeit das **Programm IW-Elan** auf CD (per Bestellformular) oder im Internet zur Verfügung: www.iw-elan.de. Damit errechnet der Arbeitgeber die Höhe der Abgabe in Selbstveranlagung. Die Pflicht zur Zahlung entsteht ohne besondere Zahlungsaufforderung. Auf alle nach dem 31. März eingehenden Zahlungen werden Säumniszuschläge erhoben.

Von der Ausgleichsabgabe sind **50% der Arbeitsleistung** von Rechnungen anerkannter **Werkstätten für Menschen mit Behinderung** (WfbM) absetzbar.

Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung sind im Internet zu finden unter: www.wfbm-sachsen.de (Sachsen) und www.rehadat-wfbm.de Werkstätten (bundesweit).

Fragen zum **Anzeigeverfahren** (Arbeitsplätze, Anrechenbarkeit schwerbehinderter Arbeitnehmer usw.) beantwortet die zuständige **Agentur für Arbeit**.

Für Fragen zur **Ausgleichsabgabe, Zahlungsproblemen** oder **Unklarheiten mit Werkstattrechnungen** stehen die Mitarbeiter des **Integrationsamtes** beim Kommunalen Sozialverband Sachsen zur Verfügung (www.csv-sachsen.de/inta/ausgleichsabg).

Umfassende Informationen, auch über Möglichkeiten der Reduzierung der Ausgleichsabgabe, liefert ebenso das Onlineportal www.rehadat-ausgleichsabgabe.de.

Was geschieht mit der Ausgleichsabgabe:

Die Ausgleichsabgabe wird für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet. Der überwiegende Anteil wird an Arbeitgeber gefördert, die schwerbehinderte Menschen einstellen und beschäftigen.